

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 25. Februar 1936

Nr. 19

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 21. Februar 1936 .. S. 73  
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ..... » 76

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 21. Februar 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 20. Februar 1936 über die vorläufige Anwendung einer Achten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (Reichsgesetzbl. II S. 95) sowie auf Grund des § 12 des Verleinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 1. März 1936 ab in Kraft gesetzt.

Berlin, 21. Februar 1936

Der Reichsminister der Finanzen  
Im Auftrage: Jähr

Z 1401 — 393 II

### Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —  
(89. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Vorbemerkung 22 erhält die lfd. Nr. 5 a folgende Fassung:

5 a	Anmerkung 2 zu Nr. 406A bis 408	Gewebe ganz oder teilweise aus Seide der Nr. 406A bis 408 in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Bahn) .....	50
		Gewebe der Nr. 407 B im Gewicht von mehr als 35 g auf 1 qm Gewebefläche, die nach den Vertragsanmerkungen 1 und 2 zu Nr. 407 B behandelt werden	v 25

2. In dem Stichwort »Gewebe« treten folgende Änderungen ein:

a) in Ziffer 1 f 1 b sind am Schluß folgende Vertragsbestimmungen anzufügen:

Anmerkungen zu 1 f 1 b.

1. Gewebe im Gewicht von mehr als 35 g auf 1 qm Gewebefläche:

a) Krepp, bis zu einer Höchstmenge von 25 dz in einem Kalenderjahr:

weder gefärbt noch bedruckt, auch unabgekocht (A):

nicht beschwert (A) ..... (B) v 2 550

beschwert (A) ..... (B) v 1 700

gefärbt ..... (B) v 2 000

bedruckt:

mit einer oder mit zwei Farben ..... (B) v 2 100

mit mehr als zwei Farben ..... (B) v 2 300

b) andere Gewebe als Krepp, bis zu einer Höchstmenge von 60 dz in einem Kalenderjahr:		
weder gefärbt noch bedruckt .....	ⓔ	v 1 450
gefärbt .....	ⓔ	v 1 750
bedruckt:		
mit einer oder mit zwei Farben .....	ⓔ	v 1 850
mit mehr als zwei Farben .....	ⓔ	v 2 050

2. Die Abfertigung der Gewebe zu den vorstehenden Vertragssätzen ist nur zulässig bei Vorlegung besonderer Bescheinigungen einer Stelle des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates, sofern mit diesem hierüber eine Vereinbarung getroffen worden ist; anderenfalls sind solche Bescheinigungen nicht erforderlich.

b) die Anmerkungen zu 1f erhalten folgende Fassung:

**Anmerkungen zu 1f.**

**1. Die Zollsätze erhöhen sich für:**

gemusterte A Gewebe:

    ganz aus natürlicher Seide um .....

    andere um .....

    moirierte oder gaufrizierte Gewebe um .....

(Anmerkung 1 zu Nr. 406 A bis 408).

Vertragsmäßig erhöhen sich die Zollsätze für die nach den vorstehenden Vertragsanmerkungen 1 und 2 zu 1f 1b behandelten Gewebe,

wenn diese gemustert A sind, um .....

wenn sie moiriert oder gaufriziert sind, um .....

2. Gewebe in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Zahn aus edlen oder unedlen Metallen oder Metallegierungen) unterliegen einem Zollzuschlag von 50 v. H. (Anmerkung 2 zu Nr. 406 A bis 408), vertragsmäßig einem solchen von 25 v. H., wenn die Gewebe nach den vorstehenden Vertragsanmerkungen 1 und 2 zu 1f 1b behandelt werden.

3. Wegen des Begriffs Krepp s. die Anmerkung 1 bei Krepp.

3. In dem Stichwort »Nischstoffe« Ziffer 1 sind in der Vertragsanmerkung folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Abs. 1 ist zu streichen;

b) in Abs. 3 sind die Worte »Vanillin und« zu streichen.

4. In dem Stichwort »Vanillin« ist die Vertragsanmerkung zu streichen.

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II 3) folgende Änderungen vorzunehmen:

**I. Gebrauchszolltarif**

(94. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tariffstelle 354 Abs. 1 sind in der Vertragsanmerkung folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Abs. 1 ist zu streichen;

b) in Abs. 3 sind die Worte »Vanillin und« zu streichen.

2. In der Tariffstelle 407 B ist hinter den Tarabestimmungen anzufügen:

*Anmerkungen.*

1. Gewebe im Gewicht von mehr als 35 g auf 1 qm Gewebefläche:

a) Krepp, bis zu einer Höchstmenge von 25 dz in einem Kalenderjahr:

    weder gefärbt noch bedruckt, auch unabgekocht .....

v 1 700  
Zoll der  
weder ge-  
färbten noch  
bedruckten  
Gewebe

    gefärbt .....

v+300 R.M.

    bedruckt:

        mit einer oder mit zwei Farben .....

v+400 R.M.

        mit mehr als zwei Farben .....

v+600 R.M.

Der Vertragssatz von 1 700 R.M. erhöht sich für nicht beschwerten Krepp, auch unabgekochten, um 50 v. H. Diese Erhöhung bleibt jedoch außer Betracht bei der Berechnung der Zollsätze für gefärbten und für bedruckten Krepp.

b) andere Gewebe als Krepp, bis zu einer Höchstmenge von 60 dz in einem Kalenderjahr:	
weder gefärbt noch bedruckt .....	v 1 450 Zoll der weder ge- färbten noch bedruckten Gewebe
gefärbt .....	v+300 R.M.
bedruckt:	
mit einer oder mit zwei Farben .....	v+400 R.M.
mit mehr als zwei Farben .....	v+600 R.M.

2. Die Abfertigung der Gewebe zu den vorstehenden Vertragssätzen ist nur zulässig bei zwei Zollstellen, die für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt sind. Sie ist ferner nur zulässig bei Vorlegung besonderer Bescheinigungen einer Stelle des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates, sofern mit diesem hierüber eine Vereinbarung getroffen worden ist; anderenfalls sind solche Bescheinigungen nicht erforderlich.

3. Die Anmerkungen zu Nr. 406 A bis 408 erhalten folgende Fassung:

Anmerkungen zu Nr. 406 A bis 408.

1. Die Zollsätze erhöhen sich für:
 

gemusterte Gewebe:	
ganz aus natürlicher Seide um .....	300 R.M.,
andere um .....	200 R.M.,
moirierte oder gaufrizierte Gewebe um .....	75 R.M.
Vertragsmäßig erhöhen sich die Zollsätze für die nach den Vertragsanmerkungen 1 und 2 zu Nr. 407 B behandelten Gewebe, wenn diese gemustert sind, um .....	250 R.M.,
wenn sie moiriert oder gaufriziert sind, um .....	50 R.M.
2. Gewebe in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlag von 50 v. H., vertragsmäßig einem solchen von 25 v. H., wenn die Gewebe nach den Vertragsanmerkungen 1 und 2 zu Nr. 407 B behandelt werden.

**II. Anleitung für die Zollabfertigung**

(275. Berichtigung der Handausgabe)

In Teil II 3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in der Bestimmung » — | aus 354 | Vanillin und Kumin f. lfdn. Nr. \*17c« ist in Spalte 3 zu streichen »Vanillin und« ;
- b) in der lfdn. Nr. \*17c ist in Spalte 3 zu streichen »Vanillin und« ;
- c) hinter der lfdn. Nr. 20d ist folgende neue Bestimmung einzufügen:

* 20d1   aus 407B	b 1) Gewebe ganz aus natürlicher Seide, sofern für sie die vertragsmäßige Zollbehandlung nach den Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 407B in Betracht kommt:		
	weder gefärbt noch bedruckt:		
	nicht beschwert .....	4650	407 B <sup>4)</sup>
	beschwert .....	3100	407 B <sup>4)</sup>
	gefärbt .....	3450	407 B <sup>4)</sup>
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben ...	3500	407 B <sup>4)</sup>
	mit mehr als zwei Farben .....	3700	407 B <sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Nicht mit der Befugnis \* 20d 1, aber mit der Befugnis 20d ausgestattete Zollstellen haben die dieser Befugnis entbenden tarifmäßigen Sätze der Nr. 407 B anzuwenden.

### Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Niederbaum—Hauptzollamtsbezirk Hamburg Jonas—die Befugnis zur Abfertigung von Breitlingen (Sprossen) schwedischer Erzeugung gemäß der Vertragsanmerkung zu Abs. 3 der Nr. 115 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach Ildr. Nr. \* 6b Abs. 2 in Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden<sup>1)</sup>.

RZM. vom 24. Februar 1936 — Z 1400—349 II

<sup>1)</sup> Die Befugnis wird in den Nachtrag 2/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 2 — aufgenommen werden.